

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

64

Wien, am 7. März 1933

Rechtsstreit zwischen Bund und Gemeinde Wien wegen der Abgabenteilung.

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes.

In der heutigen Sitzung des Wiener Stadtsenates berichtete Stadtrat Dr. Danneberg, dass die provisorische Abrechnung der Bundesertragsanteile für das Jahr 1932 für Land und Gemeinde Wien samt den Erbgebührenzuschlägen den Betrag von 72,275.955 Schilling ergeben habe, während nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen Wien den Betrag von 91,920.001 Schilling zu erhalten habe. Demnach ergäbe sich für das Finanzministerium eine Nachzahlungspflicht von 19,644.046 Schilling, auf die durch Ueberzahlungen bei den Monatsvorschüssen 4,242.724 Schilling geleistet worden sind. Das Finanzministerium behauptet aber umgekehrt, aus diesen Ueberzahlungen eine Rücküberweisung von 1,887.348 Schilling von der Gemeinde Wien verlangen zu können.

Dem Streit liegt folgender Tatbestand zugrunde: In der dritten Abgabenteilungsnovelle vom 6. Juni 1924 ist den Ländern und den Gemeinden jedes Landes eine Garantie für einen Mindestbetrag gegeben worden, den sie alljährlich durch die Abgabenteilung erhalten müssen. Dieser Garantiebetrag ist durch das Goldbilanzgesetz vom 4. Juni 1925 neu bestimmt worden und macht seither unverändert eine Summe aus, welche die Erträgnisse aus der Abgabenteilung vom Jahre 1923 um 30 Prozent übersteigt. Danach beträgt die Garantiesumme für Wien 86,644.619 Schilling. Dazu kommt, dass im Finanzausgleichsgesetz vom Jahre 1931 den Ländern zugesichert worden ist, dass die Ueberweisungen aus der neuen Kraftwagenabgabe des Bundes und der Bezinsteuer mindestens den Betrag erreichen müssen, den das Land aus der autonomen Kraftwagenbesteuerung im Jahre 1929 bezogen hat. Für Wien gilt hierbei die Sonderbestimmung, dass die für das Jahr 1931 ermittelte Ergänzungszahlung auch in den Jahren 1932 bis 1935 das Mindestausmass der Ergänzungszahlung darstellt. Für Wien ergibt sich auf Grund dieser Sondergarantie für das Jahr 1932 der Betrag von 5,275.382 Schilling, sodass sich daraus ein Gesamthaftungsbetrag von 91,920.001 Schilling ergibt.

Das Finanzministerium, das den Bestand der Haftungsbestimmungen nicht zu bestreiten vermag, behauptet nun, der Begriff der einem Lande zukommenden Steuerertragsanteile sei nicht identisch mit dem Betrag, den das Land wirklich bekomme. Es könne vielmehr mit der vom Gesetz bestimmten Garantiesumme nur der Betrag verglichen werden, der gemäss der prozentuellen Verteilung der einzelnen Steuern auf ein Land entfalle. Aus dieser Anschauung ergibt sich gegenüber den Ansprüchen, die Wien auf Grund der Haftungsbestimmungen stellt, ein grosser Unterschied. Denn auf Grund verschiedener Bundesgesetze, zuletzt des Finanzausgleichsgesetzes vom Jahre 1931, werden von den Wiener Steueranteilen als sogenannter Lastenausgleich verschiedene Beträge ausgeschieden und den anderen Ländern überwiesen. Diese Ausscheidungen machen nach der Berechnung des Finanzministeriums für das Jahr 1932 den Betrag von 12,013.288 Schilling aus. Das Finanzministerium steht überdies auf dem Standpunkt, dass die Ueberweisungen des Bundes aus der Benzinststeuer nicht gesondert behandelt werden dürfen und die Bundesgarantie des Finanzausgleichsgesetzes vom Jahre 1931 für die Berechnung der Gesamtgarantiesumme keine Be-

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

Zweites Blatt

FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 7. März 1933

deutung habe, obwohl es sich damals um einen Ersatz einer den Ländern weggenommenen Steuer handelte. Aus dieser verschiedenartigen Berechnung ergibt sich, dass das Finanzministerium für Wien nur zu einer Ergänzungszahlung von 2,355.376 Schilling kommt, die durch die Ueberzahlungen bei den Monatsvorschüssen überdeckt sei.

Demgegenüber ist der Standpunkt der Gemeinde der, dass nach dem klaren Wortlaut der bundesgesetzlichen Bestimmungen nur ein Vergleich der Garantiesumme mit den tatsächlich den Ländern zukommenden Ertragsanteilen in Betracht gezogen werden kann. Denn schon dasselbe Gesetz, durch das die Bundeshaftung eingeführt worden ist, hat vorgesehen, dass bei der Auszahlung der Ertragsanteile bei der Wiener Körperschaftssteuer ein Betrag zugunsten der übrigen Länder ausgeschieden wird, ohne dass der Gesetzgeber diesen Vorgang bei der Formulierung der Garantiebestimmung irgendwie berücksichtigt hat. Wenn seither noch einige Male in der Finanzausgleichsgesetzgebung Abzüge festgesetzt wurden, ohne dass an dieser Garantieformel eine Aenderung vorgenommen wurde, so zeigt das wohl zur Genüge, dass die Interpretation des Finanzministeriums unrichtig ist. Die Rechte Wiens dürfen nicht geschmälert werden, weil die Schutzbestimmungen der Bundesgesetzgebung zunächst nur Wien zugute kommen. Uebrigens sind die für das heurige Jahr vorgesehenen Ueberweisungen für die Gemeinden Niederösterreichs und Kärntens so gering, dass bei kleinen Mindereingängen gegenüber dem Präliminare auch in diesen Fällen die Bundesgarantie praktische Bedeutung erlangen würde.

Da eine Einigung mit dem Finanzministerium nicht zustande zu bringen war, hat der Wiener Stadtsenat heute beschlossen, die Klagen gegen den Bund beim Verfassungsgerichtshof zu überreichen.

Die Bundesregierung hat in der letzten Sitzung des Nationalrates einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Haftungsbestimmung ab Jänner 1933 ausser Kraft setzen will. Stadtrat Dr. Danneberg richtete von der heutigen Stadtsenatssitzung aus einen Appell an alle Wiener Abgeordneten ohne Unterschied der Partei, das Interesse Wiens im Nationalrat tatkräftigst zu vertreten.

Der Fehlbetrag, der für das Jahr 1933 für Wien in Betracht kommt, macht, wenn man die Berechnungsmethode des Finanzministeriums anwendet, rund 11 Millionen Schilling, wenn man von der Rechtsanschauung der Gemeinde Wien ausgeht, rund 27'7 Millionen Schilling aus.

.....

## Die Wiener Sängerknaben wieder in der Heimat.

### Empfang bei Bürgermeister Seitz.

Am Montag erschien eine Abordnung der Wiener Sängerknaben unter Führung der Herren Doktor Professor Dr. Schnitt und Dr. Gruber bei Bürgermeister Seitz, um ihn nach ihrer Rückkehr aus Amerika zu begrüßen. Der Bürgermeister gab seiner Freude über die grossen Erfolge der Sängerknaben in Amerika Ausdruck und wünschte den Jungen, dass ihr Leben auch weiterhin mit Lied und Sang erfüllt sei und dass Fleiss und Ausdauer es ihnen ermöglichen, den Anforderungen, die an sie gestellt sind, den künstlerischen und denen ihres Studiums, zu genügen.

.....